

Antrag

der AfD-Fraktion

Parlamentarische Kontrollkommission dem Spiegelbildlichkeitsprinzip entsprechend konstituieren

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag bildet gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (BbgVerfSchG) vom 5. April 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 04], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 36]), eine Parlamentarische Kontrollkommission, der neun Mitglieder angehören und deren Zusammensetzung gemäß dem Verfahren nach Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) erfolgt.
2. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat folgende Zusammensetzung:

SPD-Fraktion:	4 Mitglieder,
AfD-Fraktion:	3 Mitglieder,
BSW-Fraktion:	1 Mitglied,
CDU-Fraktion:	1 Mitglied.
3. Der Ausschussvorsitz steht der größten Oppositionsfraktion (AfD-Fraktion) und der stellvertretende Ausschussvorsitz der größten Regierungsfraktion (SPD-Fraktion) zu.

Begründung:

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) im Landtag hat sich seit Beginn der 8. Wahlperiode noch nicht wirksam konstituiert, da bisher lediglich drei Abgeordnete in ihr vertreten waren (zwei Mitglieder der Koalition und ein Mitglied der Opposition; vgl. Drucksache 8/492-B). Nach der Beendigung der Koalition zwischen der SPD und dem BSW befinden sich noch zwei Mitglieder der zukünftigen Koalition in der ohnehin nicht verfassungsgemäß zusammengesetzten PKK, nämlich die Abgeordneten Uwe Adler (Drucksache 8/688-B) und Rainer Genilke (Drucksache 8/669-B).

Die parlamentarische Opposition (vorher AfD und CDU) war schon bisher nicht angemessen vertreten, da die CDU-Fraktion lediglich zwölf Abgeordnete und die AfD-Fraktion 30 Abgeordnete hat. Durch den Koalitionsbruch zwischen SPD und BSW sowie die avisierte Koalition aus SPD und CDU ist die Opposition überhaupt nicht vertreten in der PKK.

Jede Fraktion hat entsprechend ihrer Stärke im Parlament auch in sämtlichen Ausschüssen, Gremien und Kommissionen des Landtages vertreten zu sein, zu welchen auch die Parlamentarische Kontrollkommission gehört. Dies entspricht dem zwingend zu beachtenden Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. Demgemäß ist die Parlamentarische Kontrollkommission, deren Mitgliederzahl gesetzlich auf neun Abgeordnete ohnehin begrenzt ist (vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 BbgVerfSchG), mit neun Abgeordneten zu versehen.

Auch in § 24 Abs. 1 S. 3 BbgVerfSchG ist normiert, dass die parlamentarische Opposition angemessen vertreten sein muss. Stattdessen beschneidet der bisherige Beschluss zur Zusammensetzung der PKK (Drucksache 8/492-B) die verfassungsmäßigen Rechte der größten Oppositionsfraktion. Demnach hat die Parlamentarische Kontrollkommission lediglich drei Mitglieder, wobei die Opposition lediglich mit einem Mitglied vertreten sein soll. Dies ist jedoch bereits verfassungswidrig, da gemäß Art. 11 Abs. 3 Landesverfassung vorgegeben ist:

„Der aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften einzurichtende Verfassungsschutz des Landes unterliegt einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.“

Von einer „besonderen parlamentarischen Kontrolle“ kann natürlich keine Rede sein, wenn nicht jede Fraktion entsprechend ihrer Stärke im Parlament auch in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten ist wie in jedem „normalen“ Ausschuss. Die „besondere“ parlamentarische Kontrolle muss zudem auch dadurch ausgeübt werden, dass – wie bei dem Wahlprüfungsausschuss gemäß § 74 Abs. 3 vorl. GO-LT – der stärksten Oppositionsfraktion der Ausschussvorsitz zusteht.